-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	17.08.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	16.02.1999

3. Instanz

Datum	18.04.2000

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 16. Februar 1999 wird zurÃ¼ckgewiesen. Die Beklagte hat dem KlÃ¤ger auch die Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Streitig ist, ob der KlÃ¤ger die Neubescheidung seines Antrags auf Abfindung seiner Verletztenrente verlangen kann.

Der im Jahre 1962 geborene KlÃ¤ger muÃte seinen erlernten Beruf als BÃ¤cker im MÃ¤rz 1992 wegen einer Atemwegserkrankung, welche die Beklagte als Berufskrankheit (BK) nach Nr 4301 der Anlage 1 zur Berufskrankheiten-Verordnung (BKVO) anerkannte, aufgeben. Nach einer am 15. Mai 1996 erfolgreich abgeschlossenen Umschulung zum Industriekaufmann war er zunÃ¤chst arbeitslos, dann von Februar 1997 bis Februar 1998 im Rahmen einer ArbeitsbeschaffungsmaÃnahme mit der Ãberwachung eines Fahrradstandes betraut und anschlieÃend erneut arbeitslos. Seit dem 17. August 1998 steht der

KlÃ¤ger in einem unbefristeten ArbeitsverhÃltnis als Kommissionierer.

Wegen der Folgen der BK bewilligte die Beklagte dem KlÃ¤ger durch Bescheid vom 24. September 1996 Verletztenrente ab 26. Juni 1996 nach einer Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit (MdE) um 20 vH. Im April 1997 beantragte der KlÃ¤ger die Abfindung dieser Verletztenrente; er beabsichtige, damit Grundeigentum zu erwerben. Die Beklagte lehnte diesen Antrag durch Bescheid vom 15. Mai 1997 ab. Bei der Abfindung handele es sich um eine Ermessensleistung. Die bisher gezahlte Dauerrente werde nur unter der Voraussetzung gewÃ¤hrt, daÃ der KlÃ¤ger keine erneute gefÃ¤hrdende TÃ¤tigkeit mehr ausÃ¼ben werde. Da nicht auszuschlieÃen sei, daÃ er erneut eine gefÃ¤hrdende TÃ¤tigkeit iS der Nr 4301 der Anlage 1 zur BKVO aufnehmen und damit eine wesentliche Ãnderung der rechtserheblichen VerhÃltnisse herbeigefÃ¼hrt werde, die zur Rentenentziehung berechtigen wÃ¼rde, kÃ¶nne eine Rentenabfindung nicht bewilligt werden. Der Widerspruch blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 16. September 1997). Der Antrag des KlÃ¤gers auf Abfindung sei im Verwaltungsverfahren nach pflichtgemÃ¤Ãem Ermessen geprÃ¼ft worden. Das Vorbringen des KlÃ¤gers im Widerspruchsverfahren kÃ¶nne nicht die Feststellung widerlegen, daÃ er jederzeit durch die Wiederaufnahme einer gefÃ¤hrdenden TÃ¤tigkeit eine wesentliche Ãnderung der rechtserheblichen VerhÃltnisse herbeifÃ¼hren kÃ¶nne; es fehle am Eintritt eines Dauerzustandes als Voraussetzung fÃ¼r die Abfindung.

Das Sozialgericht (SG) hat die Auffassung der Beklagten im wesentlichen bestÃ¤tigt und die Klage durch Urteil vom 17. August 1998 abgewiesen. Auf die Berufung des KlÃ¤gers hat das Landessozialgericht (LSG) das erstinstanzliche Urteil geÃ¤ndert und die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 15. Mai 1997 sowie des Widerspruchsbescheides vom 16. September 1997 verurteilt, den Abfindungsantrag des KlÃ¤gers unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats erneut zu bescheiden. Entgegen der Ansicht des SG habe die Beklagte ihr Ermessen bei der Ablehnung des Abfindungsantrags nicht pflichtgemÃ¤Ã ausgeÃ¼bt. Die Ablehnung sei nicht schon deshalb ermessensfehlerfrei, weil sie sich im Rahmen des Beschlusses der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der Beklagten vom 25./26. August 1994 halte, denn sowohl Richtlinien als auch interne Verwaltungsanweisungen bÃ¤nden die Verwaltung nur dann, wenn sie dem gesetzlichen Zweck der ErmÃ¤chtigung entsprÃ¤chen. Dem Zweck des hier anzuwendenden Â§ 76 Abs 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) â BegÃ¼nstigung des Versicherten â widerspreche es, Versicherten, die Rente wegen einer BK erhielten, fÃ¼r deren Anerkennung die Aufgabe der gefÃ¤hrdenden TÃ¤tigkeit Voraussetzung sei, grundsÃ¤tzlich â von den im GeschÃ¤ftsfÃ¼hrerbeschluÃ genannten Ausnahmen abgesehen â keine Abfindung zu gewÃ¤hren, solange sie noch im Erwerbsleben stÃ¼nden. Dies lasse sich auch nicht mit den von der Beklagten durchgefÃ¼hrten Erhebungen begrÃ¼nden, nach denen etwa 5 bis 7 % der Versicherten trotz erfolgreicher Umschulung in ihren alten gefÃ¤hrdenden Beruf zurÃ¼ckkehrten. Auch die weiteren von der Beklagten angegebenen GrÃ¼nde reichten fÃ¼r eine Ablehnung der GewÃ¤hrung einer Abfindung nicht aus. Der Gesichtspunkt, daÃ bei BKen, fÃ¼r deren Anerkennung die Aufgabe der gefÃ¤hrdenden TÃ¤tigkeit Voraussetzung sei, die Aufnahme einer solchen TÃ¤tigkeit zum Wegfall des Rentenanspruchs fÃ¼hre, kÃ¶nne das Interesse des

VersicherungstrÃ¤gers an der Verweigerung der Abfindung nicht schon dann begrÃ¼nden, wenn lediglich nicht ausgeschlossen werden kÃ¶nne, daÃ der Antragsteller in Zukunft wieder eine gefÃ¤hrdende TÃ¤tigkeit aufnehmen werde. Nur wenn im Einzelfall bei vorausschauender Betrachtung zu erwarten sei, daÃ er erneut eine gefÃ¤hrdende TÃ¤tigkeit aufnehmen werde, komme die Ablehnung des Abfindungsantrags in Betracht.

Im vorliegenden Fall seien UmstÃ¤nde, die diese Erwartung begrÃ¼nden kÃ¶nnten, nicht ersichtlich. Auf den beruflichen Werdegang des KlÃ¤gers nach AbschluÃ der Umschulung lasse sich nicht die Erwartung stÃ¼tzen, er werde in seinen Beruf als BÃ¤cker zurÃ¼ckkehren. Da der KlÃ¤ger nunmehr in einem unbefristeten ArbeitsverhÃ¤ltnis als Kommissionierer stehe, gelte dies zum Zeitpunkt der letzten mÃ¼ndlichen Verhandlung erst recht. Die AbfindungsmÃ¶glichkeit sei auch nicht nach Â§ 76 Abs 2 SGB VII ausgeschlossen, da ein Absinken der MdE nicht bereits absehbar sei.

Mit ihrer â vom LSG zugelassenen â Revision macht die Beklagte geltend, sie habe die GewÃ¤hrung einer Abfindung ermessensfehlerfrei im Rahmen der ErmÃ¤chtigung abgelehnt. Â§ 76 SGB VII bezwecke entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts nicht in erster Linie eine BegÃ¼nstigung des Versicherten, sondern auch eine solche des UnfallversicherungstrÃ¤gers, der so seinen Verwaltungsaufwand reduzieren kÃ¶nne. Alle GrÃ¼nde, die zu einer Rentenentziehung wegen wesentlicher Ãnderung berechtigen wÃ¼rden, rechtfertigten die Ablehnung eines Abfindungsantrags, sofern insoweit eine ernsthafte MÃ¶glichkeit des Eintritts entsprechender UmstÃ¤nde bestehe. Angesichts der wirtschaftlichen und beruflichen Lage des KlÃ¤gers, insbesondere seines unsicheren Berufsverlaufs, bestehe die ernsthafte MÃ¶glichkeit, daÃ er in seinen alten Beruf zurÃ¼ckkehre, weil er in seinem neuen Beruf als Industriekaufmann keine dauerhafte BeschÃ¤ftigung finde. TatsÃ¤chlich sei eine groÃe Zahl von Arbeitnehmern auf Kosten ihrer Gesundheit berufstÃ¤tig, weil sie sonst keine oder nur eine schlechter bezahlte Arbeit fÃ¤nden. Nach der Erfahrung der UnfallversicherungstrÃ¤ger kehrten bis zu 7 % der Versicherten nach erfolgreicher Umschulung in ihren alten gefÃ¤hrdenden Beruf zurÃ¼ck. Wenn das LSG das Vorliegen konkreter UmstÃ¤nde fÃ¼r die Erwartung fordere, daÃ der Versicherte erneut eine gefÃ¤hrdende TÃ¤tigkeit aufnehmen werde, so Ã¼berdehne es den Zweck des Â§ 76 SGB VII und schrÃ¤nke den ihr zustehenden Ermessensspielraum unzulÃ¤ssig ein. Da die Abfindung nicht unter der auflÃ¶senden Bedingung der Wiederaufnahme der gefÃ¤hrdenden TÃ¤tigkeit gewÃ¤hrt werden kÃ¶nne, bleibe bei Drohen einer derartigen Gefahr nur der Weg der Versagung der Abfindung, um den mÃ¶glichen Verlust des ausgezahlten Abfindungsbetrages zu vermeiden.

Bei ihrer ErmessensausÃ¼bung habe sie dieses schutzwÃ¼rdige eigene Interesse und auch das Interesse der Allgemeinheit berÃ¼cksichtigen mÃ¼ssen. Die Unternehmer als alleinige Beitragszahler mÃ¼Ãten vor Ãberzahlungen geschÃ¼tzt werden; dies entspreche auch der politischen und wirtschaftlichen Intention, die Lohnnebenkosten mÃ¶glichst gering zu halten. Die mit der Neuregelung der Abfindung im SGB VII beabsichtigte Erleichterung fÃ¼r die

GewÃ¤hrung einer Abfindung sei im vorliegenden Fall nicht relevant. SchlieÃlich werde die Versagung der Abfindung auch vom dem gesetzlichen Zweck der ErmÃ¤chtigung des Â§ 76 SGB VII entsprechenden GeschÃ¤ftsfÃ¼hrerbeschluÃ vom 25./26. August 1994 getragen. Da sie die Zahlung einer Abfindung in gleichliegenden FÃ¤llen ebenfalls abgelehnt habe, habe sie sich insoweit an eine entsprechende Entscheidung gebunden gesehen und damit dem Gebot der Beachtung des allgemeinen Gleichheitssatzes entsprochen.

Die Beklagte beantragt sinngemÃ¤Ã,
das Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 16. Februar 1999 aufzuheben und die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des SG Gelsenkirchen vom 17. August 1998 zurÃ¼ckzuweisen.

Der KlÃ¤ger hat keinen Antrag gestellt.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklÃ¤rt (Â§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG)).

II

Die Revision der Beklagten ist unbegrÃ¼ndet. Das LSG hat im Ergebnis zutreffend die angefochtenen Bescheide aufgehoben und die Beklagte zur Neubescheidung des Antrags des KlÃ¤gers auf Abfindung seiner Verletztenrente verurteilt.

Der Anspruch des KlÃ¤gers richtet sich nach den Vorschriften des SGB VII. GemÃ¤Ã Â§ 214 Abs 3 SGB VII gelten die Vorschriften Ã¼ber Renten, Beihilfen, Abfindungen und Mehrleistungen auch fÃ¼r vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes eingetretene VersicherungsfÃ¤lle, wenn diese Leistungen nach dem Inkrafttreten des SGB VII erstmals festzusetzen sind. Festzusetzen sind Leistungen, wenn ihre Voraussetzungen erfÃ¼llt sind (Brackmann/Krasney, Handbuch der Sozialversicherung, SGB VII, 12. Aufl, Â§ 214 RdNr 7). Da ein Antrag â unabhÃ¤ngig davon, ob er hier materiell-rechtlichen oder nur verfahrensrechtlichen Charakter hat â Voraussetzung fÃ¼r die Bewilligung der Abfindung durch den UnfallversicherungstrÃ¤ger ist (vgl Brackmann/Burchardt, aaO, Â§ 76 RdNr 9; Kater/Leube, SGB VII, Â§ 76 RdNr 6) und der KlÃ¤ger nach den bindenden Feststellungen (Â§ 163 SGG) des LSG die Abfindung im April 1997, also nach dem Inkrafttreten des SGB VII am 1. Januar 1997, beantragt hat, lagen frÃ¼hestens zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen fÃ¼r die Bewilligung dieser Leistung vor, war diese mithin erstmals festzusetzen.

Nach Â§ 76 Abs 1 Satz 1 SGB VII kÃ¶nnen Versicherte, die Anspruch auf eine Rente wegen einer MdE von weniger als 40 vH haben, auf ihren Antrag mit einem dem Kapitalwert der Rente entsprechenden Betrag abgefunden werden. Eine Abfindung darf nur bewilligt werden, wenn nicht zu erwarten ist, daÃ die MdE wesentlich sinkt (Abs 2 aaO).

Die tatbestandlichen Voraussetzungen fÃ¼r eine Abfindung sind erfÃ¼llt. Nach den

fÃ¼r den Senat gemÃ¤Ã Â§ 163 SGG bindenden tatsÃ¤chlichen Feststellungen des LSG liegen bei dem KlÃ¤ger die Anspruchsvoraussetzungen fÃ¼r die GewÃ¤hrung einer Verletztenrente nach einer MdE um 20 vH vor. Der KlÃ¤ger hat auch einen entsprechenden Leistungsantrag gestellt. FÃ¼r einen AusschluÃ der Leistung gemÃ¤Ã Â§ 76 Abs 2 SGB VII sind nach den bindenden Feststellungen des LSG keine Anhaltspunkte ersichtlich.

Aus dem in Â§ 76 Abs 1 Satz 1 SGB VII enthaltenen Wort "kÃ¶nnen" geht hervor, daÃ der UnfallversicherungstrÃ¤ger Ã¼ber AntrÃ¤ge auf Bewilligung einer Abfindung nach Ermessen zu entscheiden hat; es handelt sich nicht um ein bloÃes "Kompetenz-Kann" (vgl Brackmann/Burchardt, aaO, Â§ 76 RdNr 10; Mrozynski, SGB I, 2. Aufl 1995, Â§ 39 RdNr 4). Das bedeutet, daÃ die Beklagte ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der ErmÃ¤chtigung auszuÃ¼ben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten hat (Â§ 39 Abs 1 Satz 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I); Â§ 54 Abs 2 Satz 2 SGG).

Umgekehrt hat der KlÃ¤ger einen Anspruch auf pflichtgemÃ¤Ãe AusÃ¼bung des Ermessens (Â§ 39 Abs 1 Satz 2 SGB I), nicht aber einen Rechtsanspruch auf GewÃ¤hrung der Abfindung, sofern nicht eine "Ermessensreduzierung auf Null" hinsichtlich der Bewilligung der begehrten Leistung eingetreten ist. Da der KlÃ¤ger nicht behauptet, daÃ hier ein solcher Ausnahmesachverhalt vorliegt, sondern nur geltend macht, daÃ die Beklagte Ã¼ber den streitigen Anspruch eine (neue) Ermessensentscheidung treffen und dabei die Rechtsauffassung des Gerichts beachten soll, ist sein Begehren in Form der Anfechtungs- und Verpflichtungsklage (Bescheidungsklage) zulÃ¤ssig.

Die streitigen Verwaltungsentscheidungen sind rechtswidrig und verletzen den KlÃ¤ger in seinem Recht auf fehlerfreien Ermessensgebrauch. Nach Â§ 35 Abs 1 Satz 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) muÃ die BegrÃ¼ndung eines schriftlichen Verwaltungsaktes, der eine Ermessensentscheidung zum Inhalt hat, "auch" die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen die BehÃ¶rde bei der AusÃ¼bung ihres Ermessens ausgegangen ist. Ist die BegrÃ¼ndung unterblieben, darf sie mit heilender Wirkung nur bis zum AbschluÃ des Vorverfahrens oder, falls ein solches nicht stattfindet, bis zur Erhebung der Klage nachgeholt werden (Â§ 41 Abs 1 Nr 2 iVm Abs 2 SGB X). Werden â wie hier â spÃ¤ter im Gerichtsverfahren ErmessenserwÃ¤gungen mitgeteilt, die bei ErlaÃ des Bescheides oder Widerspruchsbescheides angestellt worden sind, dÃ¼rfen sie nicht berÃ¼cksichtigt werden (BSG SozR 1300 Â§ 35 Nr 4). Ein ohne die gebotene BegrÃ¼ndung ergangener schriftlicher Verwaltungsakt ist rechtswidrig. Dies gilt entsprechend auch dann, wenn die Verwaltung von dem ihr eingerÃ¤umten Ermessen keinen Gebrauch gemacht hat; sie verletzt den Betroffenen dann in seinem Recht auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung, der Bescheid ist rechtswidrig. Die unterbliebene ErmessensausÃ¼bung darf ebenfalls mit heilender Wirkung nur bis zum AbschluÃ des Vorverfahrens bzw der Klageerhebung nachgeholt werden (BSG Urteil vom 14. Februar 1989 â 7 RAr 62/87 â = HV-Info 1989, 821; BSGE 61, 184, 189 = SozR 1300 Â§ 44 Nr 26).

Es kann hier dahingestellt bleiben, ob die Beklagte bei ErlaÃ der angefochtenen

Bescheide Ã¼berhaupt kein Ermessen ausgeÃ¼bt hat oder ihr betÃ¤tigtes Ermessen in den angefochtenen Bescheiden lediglich nicht begrÃ¼ndet hat, da in beiden FÃ¤llen dieselben Rechtsfolgen der Anfechtung eintreten. Die Bescheide sind jedenfalls im Hinblick auf die ErmessensausÃ¼bung nicht hinreichend begrÃ¼ndet. Die BegrÃ¼ndung einer solchen Entscheidung muÃ zunÃ¤chst deutlich machen, daÃ die Beklagte Ã¼berhaupt eine Ermessensentscheidung getroffen hat (BSG SozR 3-1300 Â§ 45 Nr 10). Bei einer sog "Ermessensreduzierung auf Null" ist auch dies darzulegen (KassKomm-Krasney, Â§ 35 SGB X RdNr 6). Wie bei einer gebundenen Entscheidung (s Â§ 35 Abs 1 Satz 2 SGB X) mÃ¼ssen Ermessensentscheidungen die wesentlichen tatsÃ¤chlichen und rechtlichen GrÃ¼nde anfÃ¼hren, darÃ¼ber hinaus ("auch") mÃ¼ssen sie die GrÃ¼nde fÃ¼r die darauf beruhende und somit erst daran anschlieÃende AusÃ¼bung des Ermessens erkennen lassen (vgl KassKomm-Krasney, aaO).

Formelhafte Wendungen, etwa daÃ "keine Besonderheiten gegeben" seien oder "hinsichtlich der UmstÃ¤nde nichts besonderes ersichtlich" sei, reichen fÃ¼r die vorgeschriebene BegrÃ¼ndung von Ermessensentscheidungen nicht aus, weil bei derartigen "Leerformeln" nicht nachgeprÃ¼ft werden kann, ob die Verwaltung von ihrem Ermessen Ã¼berhaupt und ggf in einer dem Zweck der ihr erteilten ErmÃ¤chtigung entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hat (vgl BSGE 59, 157, 171 = SozR 1300 Â§ 45 Nr 19; BSG SozR 1300 Â§ 35 Nr 3 mwN; KassKomm-Krasney, Â§ 35 SGB X RdNr 6). Erforderlich ist vielmehr eine auf den Einzelfall eingehende Darlegung, daÃ und welche AbwÃ¤gung der einander gegenÃ¼berstehenden Interessen stattgefunden hat und welchen ErwÃ¤gungen dabei die tragende Bedeutung zugekommen ist (vgl Mehrtens, Gesetzliche Unfallversicherung, 5. Aufl, Â§ 35 SGB X RdNr 2 mwN), damit dem Betroffenen bzw dem Gericht die PrÃ¼fung ermÃ¶glicht wird, ob die ErmessensausÃ¼bung den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Daran mangelt es hier.

Die BegrÃ¼ndung des ablehnenden Bescheides vom 15. Mai 1997 enthÃ¤lt keinen eindeutigen Hinweis darauf, daÃ die Beklagte Ã¼berhaupt von dem ihr eingerÃ¤umten Ermessen Gebrauch gemacht hat. Zwar wird im Eingang der BegrÃ¼ndung ausgefÃ¼hrt, bei der Abfindung handele es sich um eine Ermessensleistung und ein Rechtsanspruch hierauf bestehe nicht. Die weiteren AusfÃ¼hrungen lassen indes nicht erkennen, daÃ und in welcher Weise hier das FÃ¼r und Wider einer Bewilligung der begehrten Ermessensleistung erwogen worden wÃ¤re. Die Feststellung, es sei nicht auszuschlieÃen, daÃ der KlÃ¤ger erneut eine gefÃ¤hrdende TÃ¤tigkeit aufnehmen und damit eine wesentliche Ãnderung der rechtserheblichen VerhÃ¤ltnisse herbeigefÃ¼hrt werde, und der daraus gezogene SchluÃ, eine Rentenabfindung kÃ¶nne nicht bewilligt werden, entsprechen vielmehr der Struktur einer gebundenen Entscheidung. Die von der Beklagten in dem Widerspruchsbescheid vom 16. September 1997 benutzte Wendung, im Verwaltungsverfahren sei "nach pflichtgemÃ¤Ãem Ermessen geprÃ¼ft worden, ob dem Antrag auf Abfindung â¦ stattgegeben werden kann", lÃ¤Ãt ebenfalls nicht erkennen, daÃ und aufgrund welcher den Einzelfall betreffenden ErwÃ¤gungen hier Ermessen betÃ¤tigt worden wÃ¤re. Es handelt sich vielmehr um eine "Leerformel" im obigen Sinne, die in keiner Weise erkennen lÃ¤Ãt, daÃ und ggf welche ErmessenserwÃ¤gungen "pflichtgemÃ¤Ã" angestellt

worden sind. Die weiteren AusfÃ¼hrungen, die im Kern die BegrÃ¼ndung des angefochtenen Bescheides wiederholen, gleichen wiederum den Feststellungen und Folgerungen einer gebundenen Entscheidung. Von den spÃ¤ter im erstinstanzlichen Verfahren, im Berufungs- und auch noch im Revisionsverfahren durch die Beklagte eingebrachten Darlegungen Ã¼ber die AusÃ¼bung des Ermessens in diesem Fall findet sich in den im Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren ergangenen Bescheiden nichts.

Die von der Beklagten in den angefochtenen Bescheiden gegebene BegrÃ¼ndung fÃ¼r die ablehnende Entscheidung ermÃ¶glicht mithin weder dem KlÃ¤ger noch dem Gericht die PrÃ¼fung, ob die Beklagte bei der Ablehnung der Bewilligung der Abfindung ermessensfehlerfrei verfahren ist. Die Bescheide genÃ¼gen insoweit nicht dem gesetzlichen BegrÃ¼ndungszwang. Da die nicht ordnungsgemÃ¤Ãe BegrÃ¼ndung einer Ermessensentscheidung deren Rechtswidrigkeit bewirkt, hat das LSG die angefochtenen Bescheide zu Recht aufgehoben, auch wenn es sich um die Ablehnung einer Ermessensleistung und nicht um einen Eingriff in bereits bestehende Rechte handelte (vgl BSG SozR 2200 Â§ 1236 Nr 50).

Da nach Aufhebung der ablehnenden Bescheide der Antrag des KlÃ¤gers auf Abfindung seiner Verletztenrente nicht beschieden ist, hat das LSG die Beklagte auch zutreffend zur Neubescheidung dieses Antrags verurteilt. Die Beklagte hat die von ihr nunmehr erneut zu treffende Entscheidung den obigen AusfÃ¼hrungen entsprechend zu begrÃ¼nden. Dabei wird sie zu berÃ¼cksichtigen haben, daÃ zwar die Ausrichtung der Entscheidung an verwaltungsinternen Ermessensrichtlinien â als solche wÃ¤re der "GeschÃ¤ftsfÃ¼hrerbeschluÃ" vom 25./26. August 1994 zu qualifizieren â fÃ¼r sich regelmÃ¤Ãig noch kein Ermessensfehler iS einer Ermessensunterschreitung darstellt. Allerdings bestehen gegen eine solche Handhabung nur dann keine Bedenken, wenn â wie dies hier indes offenbar nicht der Fall zu sein scheint â neben der Anwendung des generellen ErmessensmaÃstabs Raum fÃ¼r eine Einzelfallentscheidung aufgrund besonderer Gegebenheiten des Sachverhalts bleibt (vgl BSGE 83, 292, 296 = SozR 3-2400 Â§ 76 Nr 2). AuÃerdem wird sie bei der ErmessensausÃ¼bung im Rahmen des Zweckes der ErmÃ¤chtigung zu berÃ¼cksichtigen haben, daÃ Â§ 76 SGB VII sowohl den Interessen des Versicherten als auch denen des UnfallversicherungstrÃ¤gers zu dienen bestimmt ist. Zwar diente die Abfindung kleiner Verletztenrenten ursprÃ¼nglich wohl allein einer Verwaltungsvereinfachung (vgl Wiesner BG 1985, 327 und Dahm ZfS 1997, 332, beide mwN), doch wurde bereits in den Motiven der der heutigen Vorschrift im wesentlichen entsprechenden Norm (Â§ 604 der Reichsversicherungsordnung idF des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 30. April 1963 (BGBl I 241)) darauf hingewiesen, daÃ dem eigenen Interesse Versicherter mit kleinen Renten besser gedient sei, wenn sie â statt Dauerrentner zu sein â durch eine einmalige Zahlung abgefunden wÃ¼rden; dies entspreche auch der neuzeitlichen Forderung nach Eigentumsbildung fÃ¼r weite BevÃ¶lkerungskreise (BT-Drucks IV/120, S 60). Der Entwurf der Bundesregierung fÃ¼r ein Gesetz zur Einordnung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung in das Sozialgesetzbuch fÃ¼hrt zur BegrÃ¼ndung fÃ¼r die â seit 1. Januar 1997 geltende â Vorschrift des Â§ 76 SGB VII an, Versicherten mit einem Grad der MdE um nunmehr 40 vH, die im Regelfall neben

der Verletztenrente Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielten, werde mit der Anhebung der MdE (von bisher 30 vH) "die MÃ¶glichkeit gegeben, eine Dauerabfindung zu beantragen, wenn sie dies zur Verbesserung ihrer wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse wÃ¼nschen" (BT-Drucks 13/2204, S 94 zu Â§ 76 Abs 1). Da hier nur noch die Interessen des Versicherten erwÃ¤hnt werden, kann mit dem LSG davon ausgegangen werden, daÃ diese zumindest im Vordergrund stehen (aA wohl Dahm ZfS 1997, 332). Ob indes die Interessen des VersicherungstrÃ¤gers oder die des Versicherten im Einzelfall Ã¼berwiegen, muÃ durch AbwÃ¤gung aller in Betracht kommenden UmstÃ¤nde ermittelt werden. Dabei wird die Beklagte davon auszugehen haben, daÃ nur die aufgrund einer alle relevanten UmstÃ¤nde berÃ¼cksichtigenden Prognose sich ergebende ernsthafte MÃ¶glichkeit der Wiederaufnahme einer schÃ¤digenden TÃ¤tigkeit iS der Nr 4301 der Anlage 1 zur BKVO durch den KlÃ¤ger als ein der Abfindung entgegenstehendes, die weitere AbwÃ¤gung aber nicht erÃ¼brigendes Kriterium zu beachten ist.

Die Kostenentscheidung ergeht nach Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 26.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024